



08.01 Kampfrichterreglement

07.11.2016 / ZV

1. Ziel

Dieses Reglement hat zum Ziel, die Kampfrichter, Punktrichter und Mattenchefs über ihre Arbeit und ihre Verpflichtungen zu informieren.

2. Allgemeines

Gute Kampfrichter garantieren einen guten Verlauf der Wettkämpfe und legen somit ein gutes Zeugnis für unseren Sport ab. Regelkenntnis und Unparteilichkeit sind die wichtigsten Voraussetzungen für einen Kampfrichter.

Das Ausbildungskonzept 08.04 für Kampfrichter von SWFE ist ein Bestandteil dieses Kampfrichterreglement.

3. Zusammensetzung der Kampfrichterkommission (KRK)

Die Kampfrichterkommission zeichnet sich verantwortlich für alle Kampfrichterbelange in der Schweiz und setzt sich wie folgt zusammen:

- Kampfrichterchef Swiss Wrestling Federation (Mitglied des Zentralvorstandes)
- drei regionale Kampfrichterchefs
- ein Übersetzer, falls notwendig

Einer der drei regionalen Kampfrichterchefs wird als Sekretär bestimmt, welcher die Sitzungsprotokolle erstellt.

In beratender Funktion nimmt der Präsident von SWFE, wenn immer möglich, an den Sitzungen teil.

4. Aufgebot

Die Kampfrichterkommission (KRK) bereitet jeweils zu Jahresbeginn einen Plan für alle Wettkämpfe vor.

Der Kampfrichterchef von SWFE bietet die Kampfrichter mindestens 15 Tage vor dem Wettkampf auf. Wenn ein Kampfrichter dem Aufgebot nicht Folge leisten kann, so muss er umgehend den nationalen Kampfrichterchef von SWFE benachrichtigen. Die Meldung einer Verhinderung hat zwingend telefonisch zu erfolgen.

Die regionalen Wettkämpfe fallen in den Bereich der Regionen. Wenn ein Kampfrichter dem Aufgebot nicht Folge leisten kann, benachrichtigt er sofort den regionalen Kampfrichterchef. Die Meldung einer Verhinderung hat zwingend telefonisch zu erfolgen.

Alle anderen Meldungsmöglichkeiten sind nicht zulässig und werden behandelt wie für unentschuldigtes Fernbleiben. Gemäss Finanzreglement Art. 7.1 wird dann eine Busse von CHF 100.00 zugestellt.

5. Verpflichtungen

- 5.1 Jeder Kampfrichter kann Mitglied in einem Klub oder direkt SWFE unterstellt sein und eine gültige Lizenz besitzen. Er ist verpflichtet die Einsatzkarte bei jedem Einsatz auszufüllen und vom Kampfrichterchef unterschreiben zu lassen.
Der Kampfrichter händigt jeweils Ende des laufenden Jahres die Einsatzkarte dem Kampfrichterchef von SWFE aus und diese ist ein Bestandteil seines Bewertungsdossier.
- 5.2 Der Kampfrichter ist für seine Bekleidung selber verantwortlich. Sie muss den Bestimmungen des Internationalen Verbandes entsprechen (für inter- und nationale Kampfrichter). Die Pfeife, die Armstulpen und der Kugelschreiber gehören zur Ausrüstung eines Kampfrichters.
- 5.3 Jeder Kampfrichter muss aufgrund seiner Kategorie an den Ausbildungskursen von SWFE teilnehmen. Sollte ein Kampfrichter an den Ausbildungskursen unentschuldig nicht teilnehmen, wird er von der KRK zurückgestuft und während des Jahres nicht mehr für nationale Meisterschaften aufgeboden.
- 5.4 Ein Kampfrichter, der sich weniger als 7 Tage vor einem Kampf abmeldet, für den er im Plan vorgesehen war und für den er ein Aufgebot erhalten hat, wird das erste Mal verwarnet. Im Wiederholungsfall entscheidet die KRK über die Sanktionen. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Busse von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt. Siehe Finanzreglement Art. 7.1.
- 5.5 Kampfrichter, die sich nicht fristgerecht einem vom SWFE organisierten Kurs abmelden, werden die anstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Siehe Finanzreglement Art. 7.1.

6. Wettkämpfe

- 6.1 Die aufgebodenen Kampfrichter sind dem Kampfrichterchef unterstellt.
- 6.2 Zu Beginn der Wettkämpfe bestimmt der Kampfrichterchef von SWFE die Kampfrichter die für die Abwaage zuständig sind. Ebenfalls erstellt der Kampfrichterchef von SWFE die Matteneinteilung und bestimmt dabei die Mattenpräsidenten.
- 6.3 Der Kampfrichter muss pünktlich sein. Er muss auch zu Beginn jedes Wettbewerbes an der Kampfrichtersitzung gemäss Aufgebot teilnehmen.
Falls ein Wettkampf zwei Tage dauert, findet am Morgen des zweiten Tages ebenfalls eine Kampfrichtersitzung statt.
- 6.4 Nur Mitglieder der KRK, internationale und erfahrene Kampfrichter können als Mattenpräsident tätig sein.
Der Mattenpräsident bestimmt die Kampfrichter für jeden Wettkampf. Für die Finals werden die Kampfrichter vom Kampfrichterchef von SWFE eingeteilt.
- 6.5 Die Kampfrichter bleiben während des ganzen Wettkampfes zur Verfügung des Mattenchefs. Falls ein Kampfrichter eine Pause machen will, informiert er den Mattenpräsidenten oder den Wettkampfcchef.
- 6.6 Das Kampfrichtergespann besteht aus einem Mattenpräsidenten, einem Kampfrichter und einem Punktrichter (3-Mann-Kampfgericht). Abweichungen können bei regionalen Wettkämpfen (1-Mann-Kampfgericht) vorkommen.

- 6.7 Neben den in den Regeln vorgesehenen Verboten sind folgende Punkte zu beachten. In allen Fällen ist es einem Kampfrichter strengstens untersagt, eine Begegnung mit einem Ringer seines Klubs zu leiten. Es ist einem Kampfrichter ausdrücklich untersagt, als Trainer, Betreuer oder als Fotograf tätig zu sein, oder einen Ringer an einem Wettkampf, an dem er als Kampfrichter teilnimmt, lautstark zu unterstützen.
- 6.8 Kampfrichterbestimmungen für die Premium und Challenge League sind im Reglement 10.1 aufgeführt.

7. Kampfrichter - Kategorien

- 7.1 Die folgenden internationalen Kategorien sind in der Kompetenz der UWW:

Kampfrichter Kategorie I+S
Kampfrichter Kategorie I
Kampfrichter Kategorie II
Kampfrichter Kategorie III

- 7.2 Die folgenden Kategorien sind in der Kompetenz der KRK von SWFE:

Kampfrichter Kandidat für die internationale Lizenz
Kampfrichter Nationalliga
Kampfrichter National
Kampfrichter Regional
Kampfrichter Kandidat Regional (im 1. Jahr)

8. Bedingungen / Anforderungen an die Kategorien

- 8.1 Internationale Kampfrichter mit UWW -Lizenz:
Einsatz an Schweizermeisterschaften sowie an nationalen oder regionalen Wettkämpfen. Ebenfalls muss sich ein Int. Kampfrichter für mindestens 50% der Premium und Challenge League Wettkämpfe zur Verfügung stellen und die ihm zu geteilten Einsätze wahrnehmen. Erfüllen der Verpflichtungen die seiner internationalen Kategorie entsprechen. Auf schriftliche Anfrage und berechtigte Gründe, kann die Kampfrichterkommission über die Dispensierung eines internationalen Kampfrichters entscheiden. Wenn Berufung eingelegt wird, entscheidet der ZV über Massnahmen.
- 8.2 Kampfrichter Kandidaten für die internationale Lizenz:
Einsatz an Schweizermeisterschaften sowie an nationalen oder regionalen Wettkämpfen (offizielle Einteilung durch Kampfrichterchef). Erlangung von mindestens 36 Punkten bei der Qualifikation. Nomination durch die KRK. (Bedingungen der UWW: Alterslimite unter 40 Jahre und beherrschen der französischen oder englischen Sprache).
Jeder Kampfrichter schliesst obligatorisch eine Reise-Annulations-Versicherung ab. SWFE wird ab sofort die entstandenen Kosten durch Absagen, dem Verursacher belasten. Empfehlenswert ist auch der Abschluss einer Rückreisegarantie bei Unfall oder Krankheit (Rega).
- 8.3 Kampfrichter Nationalliga:
Einsatz an Schweizermeisterschaften sowie an nationalen oder regionalen Wettkämpfen (offizielle Einteilung durch Kampfrichterchef). Jedes Jahr Teilnahme an den regionalen und nationalen Kursen mit schriftlicher und mündlicher Prüfung. Erlangen von mindestens 29 Punkten bei der Qualifikation. Er ist qualifiziert Schweizermeisterschaften, Premium und Challenge League und nationale Turniere zu leiten.
- 8.4 Kampfrichter National:
Tätigkeit als Regionalkampfrichter. Einsatz an nationalen oder regionalen Wettkämpfen (offizielle Einteilung durch regionalen Kampfrichterchef). Jedes Jahr Teilnahme an den regionalen und nationalen Kursen mit schriftlicher und mündlicher Prüfung. Erlangen von mindestens 22 Punkten bei der Qualifikation. Er ist qualifiziert Schweizermeisterschaften und nationale Turniere zu leiten.

- 8.5 Kampfrichter Regional:
Einsatz an regionalen Wettkämpfen (offizielle Einteilung durch den regionalen Kampfrichterchef). Teilnahme an den regionalen Kursen und Ernennung durch den regionalen Kampfrichterchef. Er ist qualifiziert regionale Turniere und Meisterschaften zu leiten.
- 8.6 Kampfrichter-Kandidat Regional:
Die Vereine haben die Pflicht neue Kampfrichter zu suchen. Jeder kann Kampfrichter werden. Während des ersten Jahres wird er nach einem regionalen Kurs mit einem erfahrenen Kampfrichter eingesetzt, welcher ihn nach jedem Kampf freundschaftlich berät.
- 8.7 Aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen kann ein Kampfrichter ein Jahr lang aussetzen. Er muss jedoch seine Gründe dem Kampfrichterchef von SWFE schriftlich mitteilen. Die KRK entscheidet, auf welcher Niveau-Stufe der Wiedereinstieg möglich ist.
- 8.8 In der Mannschaftsmeisterschaft der Premium und Challenge League werden nur Kampfrichter der Stufen international und Nationalliga eingesetzt. Die Wettkämpfe werden durch ein Ein-Mann- Kampfgericht geleitet, ausgenommen der Finalkämpfe.

9. Klassifikationskriterien

- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | Allgemeines Verhalten | von 1 – 6 Punkte |
| b) | Arbeit und Beweglichkeit auf der Matte | von 1 – 6 Punkte |
| c) | Punktegebung | von 1 – 6 Punkte |
| d) | Anzeigen der Wertungen | von 1 – 6 Punkte |
| e) | Teamarbeit | von 1 – 6 Punkte |
| f) | Punkterichtertätigkeit | von 1 – 6 Punkte |
| g) | Theorie, mündliche und schriftliche Prüfung | von 1 – 6 Punkte |

Punktetotal 42 Punkte

Einstufung (Maximum 42 Punkte)

36.00 - 42.00 Punkte / Niveau UWW, international
 29.00 - 35.99 Punkte / Niveau Premium und Challenge League
 22.00 - 28.99 Punkte / Niveau national
 15.00 - 21.99 Punkte / Niveau regional
 - 14.99 Punkte / Niveau Anfänger

- 9.1 Allgemeines Verhalten
Das Verhalten des Kampfrichters muss sicher sein, seine Entscheidungen klar und deutlich. Er darf sich nicht beeinflussen lassen. Er muss konzentriert und sein Verhalten muss korrekt sein, um das Vertrauen der Ringer, Trainer und Zuschauer zu gewinnen. Er muss sich Respekt verschaffen und den Ringern klarmachen, dass er der Chef auf der Matte ist. Er muss alle Regeln anwenden, sodass sich der Kampf vom Anfang bis zum Ende korrekt abspielt. Neu
- 9.2 Arbeit und Beweglichkeit auf der Matte
Der Kampfrichter muss sich in zweckmässiger Entfernung zu den Ringern halten, unerlaubte Griffe unterbinden, Sanktionen anwenden und die Schulter Siege gut kontrollieren. Er muss Mattenflucht, Griff flucht und Passivität sowie die Punkte erkennen und anzeigen.

- 9.3 Punktegebung
Der Kampfrichter muss den Wert der Aktionen, die Punkte bei unerlaubten Griffen, Mattenflucht und Passivität zudem die Regeln bei Punktegleichstand genau kennen.
- 9.4 Anzeigen der Wertungen
Der Kampfrichter muss alle Punkte für Rot oder Blau korrekt anzeigen und den Ringer bezeichnen, der einen Fehler begeht.
- 9.5 Teamarbeit
Der Kampfrichter muss mit dem Punktrichter zusammenarbeiten. Der Mattenpräsidenten muss jederzeit bereit sein, seine Entscheidungen in kritischen Situationen zu verteidigen.
- 9.6 Punkterichtertätigkeit und Verschiedenes
Erwartet wird richtiges Ausfüllen der Punktezetteln, ein korrektes Verhalten am Tisch, gute Zusammenarbeit mit dem Kampfrichter und dem Mattenpräsidenten, sowie die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.

10. Qualifikation

Die KRK entscheidet über die Qualifikation der Kampfrichter Ende Jahr. Die Kontrolle der Kampfrichter wird sporadisch während dem Jahr an nationalen und regionalen Wettkämpfen fortgesetzt.

Die Kampfrichter welche die von ihnen geforderten Richtlinien nicht erfüllen, werden zurückgestuft.

11. Entschädigung

Mit dem Ziel, ihre Arbeit aufzuwerten und sie gerecht zu entschädigen, haben die Kampfrichter Anrecht auf die Leistungen, die im gültigen Finanzreglement von SWFE und der Regionalverbände festgelegt sind.

12. Ehrungen

Jeder Kampfrichter, der sich von der aktiven Tätigkeit zurückzieht, ist gebeten, sich beim regionalen Kampfrichterchef zu melden, der den Kampfrichterchef von SWFE der KRK informiert. Jeder Kampfrichter, der mehr als 10 Jahre auf nationaler Ebene tätig war, erhält ein Andenken anlässlich einer Veranstaltung, die in seiner Region durchgeführt wird.

13. Sanktionen

Die KRK kann nach Rapport des Wettkampfdelegierten disziplinarische Massnahmen gegen einen Kampfrichter erheben.

1. Ihm eine Mahnung erteilen
2. Ihn in eine tiefere Kategorie relegieren
3. Ihn für eine bestimmte Dauer sperren

14. Rekurs

Das Rekursorgan gegen alle Entscheide der KRK ist der Zentralvorstand

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Es gelten alle anderen speziellen Reglemente von SWFE, welche im vorliegenden Reglement nicht berücksichtigt sind.

Bei Auslegungsschwierigkeiten dieses Reglements, ist der vom Zentralvorstand angenommene deutsche Originaltext verbindlich.